

COVID-19-Infektionen:

Abrechnung von Leistungen in zentralen Diagnosestellen

Grundsätzliches:

- **Corona-Fall mit der Symbolnummer 88240 kennzeichnen!**
- Leistungen im Corona-Zusammenhang werden **extrabudgetär und außerhalb der MGV** vergütet.
- Keine Prüfung auf zeitliche Plausibilität.
- Laboruntersuchung eines entnommenen Abstrichs nur bei relevanter Symptomatik.



I. Vertragsärzte

(eigene Praxis-BSNR)

- Die Leistungen werden durch die KV der eigenen Quartalsabrechnung zugeordnet
- KV-Kartenlesegerät und Drucker
- Muster 5 (Abrechnungsschein)
- Muster 10 (Laborschein)
- Eigenes Praxispersonal kann unterstützen



II. Pool-Ärzte

und „Reservisten“

- Die Leistungen werden über eine gesonderte Ziffer vergütet
- KV-Kartenlesegerät und Drucker
- Muster 5 (Abrechnungsschein)
- Muster 10 (Laborschein)



III. Krankenhäuser

- Abrechnung über die Quartalsabrechnung der Notfallambulanz
- Muster 10 (Laborschein)



IV. Gesundheitsämter

- Muster 10 (Laborschein)

Bei negativem Abstrich-Befund:

Information an den Patienten nur über den Hausarzt.

Wichtig: Kontaktdaten auf Muster 10 korrekt notieren.

Bei positivem Abstrich-Befund:

Information aktiv durch das Gesundheitsamt.

Wichtig: Rückmeldebogen korrekt ausfüllen und der Abstrich-Probe beifügen.